



Einwohnergemeinde Kilchberg
Wenslingerstrasse 2, 4495 Zeglingen
Tel. 061 983 03 43
Email: gemeinde@kilchberg-bl.ch

Gesuch für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Grund (Mulde, Baustelleninstallation, anderer Grund)

.....

Strasse Benötigte Fläche L x B = m²

Beginn Voraussichtliche Dauer bis

Gesuchsteller/in

Name / Adresse /Tel.

Ort/ Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Beilage: Situationsplan mit eingezeichneter Benutzungsfläche

Bewilligung für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Allmend erteilt (siehe Rückseite).

Beanspruchte Fläche m²

Benützungsdauer Wochen.....

Kilchberg,

GEMEINDEVERWALTUNG KILCHBERG

Der Präsident

Die Schreiberin

M. Aeschbacher

C. Scheidegger

Merkblatt

über die ausserordentliche Benützung von öffentlichem Areal

Gestützt auf § 38 des Strassenreglements der Gemeinde Kilchberg vom 30.11.2001 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 18.04.2013 folgende Weisung über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grund und Bodens:

1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Staatsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.

2. Belegung von Allmendareal

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Areal (z.B. für Bauplatzinstallationen, Baugerüste, Bauzäune, maschinelle Einrichtungen, Mulden, usw.) sowie allfällig dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist **vorgängig** durch Einreichen von Planunterlagen eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Für die Sicherung, Absperrung, Signalisation und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Der Verkehr ist in jedem Fall einspurig aufrecht zu erhalten.

3. Schonung des öffentlichen Eigentums

Es ist untersagt, das Allmendareal als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf einer wasserundurchlässigen Unterlage verarbeitet werden. Zement- oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Strassenentwässerungsschächte geleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

4. Räumung und Instandstellung

Der/die Gesuchsteller/in hat dafür zu sorgen, dass die beanspruchte Allmend nach Benützung wieder geräumt, gereinigt und instand gestellt wird. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr notwendig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin ausführen zu lassen.